

**Amtliche Abkürzung:** -

**Fundstelle:** Amtsblatt Nr. 3 vom  
04.03.2005

**Ausfertigungsdatum:** 31.01.2005

**Gültig ab:** 01.01.2005

## **S a t z u n g** für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

### **§ 1**

#### **Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde Masserberg erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2, S. 2 des Abwasserabgabegesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 7 des ThürAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2**

#### **Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Ableitung die Gemeinde Masserberg nach § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Abgabenschuld**

Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 4**

#### **Abgabeschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigter ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers oder des ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon zum Zeitpunkt des Wechsels ein Ablesen des Wasserzählers durch die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder der bisherige ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder der neue ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide

gesamtschuldnerisch für die Abgaben für die Zeit ab Rechtübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

## **§ 5**

### **Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten sowie zu Gebrauchszwecken anderen Anlagen oder Gewässern entnommenen und dem Grundstück zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Die daraus pauschal ermittelte Wassermenge wird von der gesamten zugeführten bzw. entnommenen Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge, mindestens jedoch die Abwassermenge, die sich aus dem Durchschnittswasserverbrauch, der auf dem Grundstück wohnenden Personen ergibt, wird der Berechnung der Abgabe zugrunde gelegt. Stichtag für die auf dem Grundstück wohnenden Personen ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).
- (2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt.

## **§ 6**

### **Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird nach Maßgabe des § 5 nach der Menge der Abwässer berechnet, die von nicht angeschlossenen Grundstücken abgeleitet werden. Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser **0,63 Euro**.

## **§ 7**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Abschlagszahlung**

- (1) Die Abgabe wird jährlich, gegenüber Großabnehmern monatlich, abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Abgaben- bzw. Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtableitung fest. Sofern der Vorauszahlungsbescheid erst im Laufe des Jahres zugestellt werden kann, verringert sich die Anzahl der Vorauszahlungsraten entsprechend.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Abgabenschuldner**

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser

Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2004 und die 1. Änderungssatzung vom 16.09.2004 außer Kraft.

Masserberg, 31.01.2005

Gemeinde Masserberg

Hablitzel  
Bürgermeister

- Siegel -